



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössische Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

E-Mail: Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Sarnen, 6. Juli 2021

Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des revidierten Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Obwalden begrüsst und unterstützt die Anstrengungen zum Erhalt und der Förderung der biologischen und landschaftliche Vielfalt sowie der baukulturellen Qualitäten der Schweiz. Für den Kanton Obwalden mit seinen sehr zahlreichen Biotopen, Landschaften, Kulturdenkmälern und Ortsbildern von nationaler Bedeutung bestehen jedoch einige Vorbehalte, die wir nachstehend zu den einzelnen Artikeln erläutern.

Zum Entwurf

Zu Art. 1 Bst. d, d^{ter} und f:

Die Ergänzungen im Zweckartikel und demzufolge deren Verankerung auf Gesetzesstufe werden befürwortet.

Die Ergänzung im neuen Buchstaben d^{ter} unterstreicht die Bedeutung der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt und Schönheit für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass Natur und Landschaft grundlegende Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen erbringen.

Zum Gliederungstitel vor Art. 12h und zu Art. 12h:

Neu soll auf Gesetzesstufe geregelt werden, wie die Kantone die Inventare des Bundes nach Art. 5 bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben berücksichtigen müssen. Mit der Übernahme dieser Regelung von der Verordnung ins Gesetz werden das Legalitätsprinzip und die Rechtssicherheit gestärkt, ohne dass weitergehende Kompetenzen oder Pflichten für Bund und Kantone geschaffen werden. Die Regelung auf Gesetzesstufe wird unterstützt.

Zu Art. 17b:

Der neu vorgeschlagene Art. 17b wird begrüsst. Allerdings wird eine Ergänzung bei Art 17b, Abs. 1 beantragt. Es ist in Abstimmung mit dem Zweckartikel des NHG von zentraler Bedeutung, dass bezüglich der hohen Baukultur zu den aufgezählten raumwirksamen Tätigkeiten auch die Erhaltung gezählt wird.

Antrag: Art. 17b Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Erhaltung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist."

Zu Art. 18^{bis} Abs. 1:

Im Kanton Obwalden erfüllen 32 Prozent der Kantonsfläche die geforderten Lebensraumansprüche einheimischer Arten und Artengemeinschaften gemäss vorgesehenem Flächenziel. Im Vergleich zur Schweiz liegt in Obwalden demzufolge ein deutlich höherer Anteil an Schutzflächen vor. Obwohl in Obwalden die Flächenziele erreicht, resp. deutlich übertroffen sind, äussert er sich einer gesetzlichen Verankerung von Flächenzielen gegenüber kritisch. Einerseits sind wichtige Arten von Schutzgebieten wie Auen oder Amphibiengengebiete von nationaler Bedeutung nicht zur Anrechnung vorgesehen. Ebenfalls können viele Arten von vertraglich vereinbarten Schutzgebieten wie Biodiversitätsförderflächen nicht angerechnet werden, obwohl sie dem Schutz von Pflanzen und Tieren im Sinne des Gesetzes dienen. Andererseits ist nicht allein die Fläche, sondern die Verteilung und deren Vernetzung der massgebende Qualitätsanspruch für den Erhalt und die Förderung der Arten.

Anstelle des Flächenziels wird deshalb die Erfassung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur gemäss Biodiversitätsstrategie als zielführenderen Ansatz erachtet und beantragt Art. 18^{bis} Abs. 1 in diesem Sinne neu zu formulieren.

Der Begriff der Ökologischen Infrastruktur wird im Erläuterungsbericht zur Vorlage der NHG-Revision mehrfach erwähnt. Auch im Landschaftskonzept Schweiz, in der Strategie Biodiversität Schweiz und im zugehörigen Aktionsplan wurde der Begriff eingeführt. Im vorliegenden Art. 18bis und im Entwurf des revidierten NHG ist der Begriff der Ökologischen Infrastruktur jedoch nicht enthalten.

Sollte an der gesetzlichen Regelung eines Flächenzieles festgehalten werden, ist die Liste der anrechenbaren Gebiete zu überprüfen und zu ergänzen.

Weiter ist beim Flächenziel auf eine gleichmässige Verteilung über das ganze Land zu achten. Die noch fehlenden Flächen zur Erreichung der Ziele müssten vor allem in Kantonen mit unterdurchschnittlichem Flächenanteil geschaffen werden, um dem Schutz von einheimischen Tieren und Pflanzen bestmöglich Rechnung zu tragen.

Antrag: Art. 18^{bis} Abs. 1 sei in der vorliegenden Form zu streichen und stattdessen eine gesetzliche Grundlage zur Ökologischen Infrastruktur einzuführen.

Sollte an der gesetzlichen Regelung von Flächenzielen festgehalten werden, wird folgender Eventualantrag gestellt:

Eventualantrag: In Art. 18^{bis} Abs. 1 sind als weitere Gebiete für die Bilanzierung der Flächenziele auch Auen und Amphibienlaichgebiete sowie vertraglich vereinbarte Schutzgebiete aufzunehmen. Ferner ist das Flächenziel so zu umschreiben, dass eine gleichmässige Verteilung auf die ganze Landesfläche festgehalten ist.

Zu Art. 18^{bis} Abs. 2:

Gemäss Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Kantone für den Natur- und Landschaftsschutz zuständig. Die in Art. 18^{bis} Abs. 2 vorgeschlagene Bundesplanung nach Art. 13 RPG (Konzepte und Sachpläne) wird deshalb abgelehnt, mindestens soweit es sich dabei um Sachpläne handeln sollte.

Antrag: Art. 18^{bis} Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 18b Abs. 3:

Gemäss Art. 18b Abs. 3 soll der Bundesrat den Umfang der durch die Kantone zu bezeichnenden Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung festlegen können. Die Ausscheidung dieser Biotope ist abgeschlossen, die Zuständigkeiten im Vollzug sind in der Kantonalen Naturschutzverordnung geregelt.

Antrag: Art. 18b Abs. 3 ist zu streichen.

Zur Änderung Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009:

Die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen neu Finanzhilfen für Baukultur durch den Bund geregelt werden sollen, werden begrüsst.

Zur Änderung Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998:

Die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 70a Abs. 2 Bst. d wird unterstützt. Die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung nach Art. 18b NHG sind wichtige Stützen der Ökologischen Infrastruktur. Es rechtfertigt sich deshalb, die vorschriftsgemässe landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Voraussetzung zur Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises in der Landwirtschaft zu fordern.

Zur Änderung Jagdgesetz vom 20. Juni 1986:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst.

Zur Änderung Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, Art. 7a:

Die Ausscheidung von Gebieten von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind, erschwert die Umsetzung von Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategien der Kantone.

Antrag: Art. 7a ist zu ergänzen mit:

"...und die zulässige Nutzung fest. Dabei sind insbesondere auch die Zielsetzungen hinsichtlich der Erzeugung von erneuerbarer Energie zu gewichten".

Abschliessend erlauben wir uns, Sie auf die starke finanzielle Belastung unseres Kantons und evt. weiterer Kantone als Folge des überdurchschnittlich grossen Anteiles von Biotopen von nationaler Bedeutung aufmerksam zu machen. Um der damit verbundenen stark überdurchschnittlichen finanziellen Belastung einzelner Kantone für den Unterhalt, die Sicherung und die Pflege von Biotopen Rechnung zu tragen, erachten wir die Einführung eines "Schwerfinanzierbarkeitszuschlages" für solche Kantone vor. Dieser Ansatz würde einer analogen Regelung wie bei Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den Wasserbau (WBV; SR 721.1) entsprechen und sicherstellen, dass die gesetzlichen Aufgaben auch in Kantonen mit stark überdurchschnittlichen Schutzgebiets- und Biodiversitätsflächen genügend erfüllt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Daniel Wyler
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin